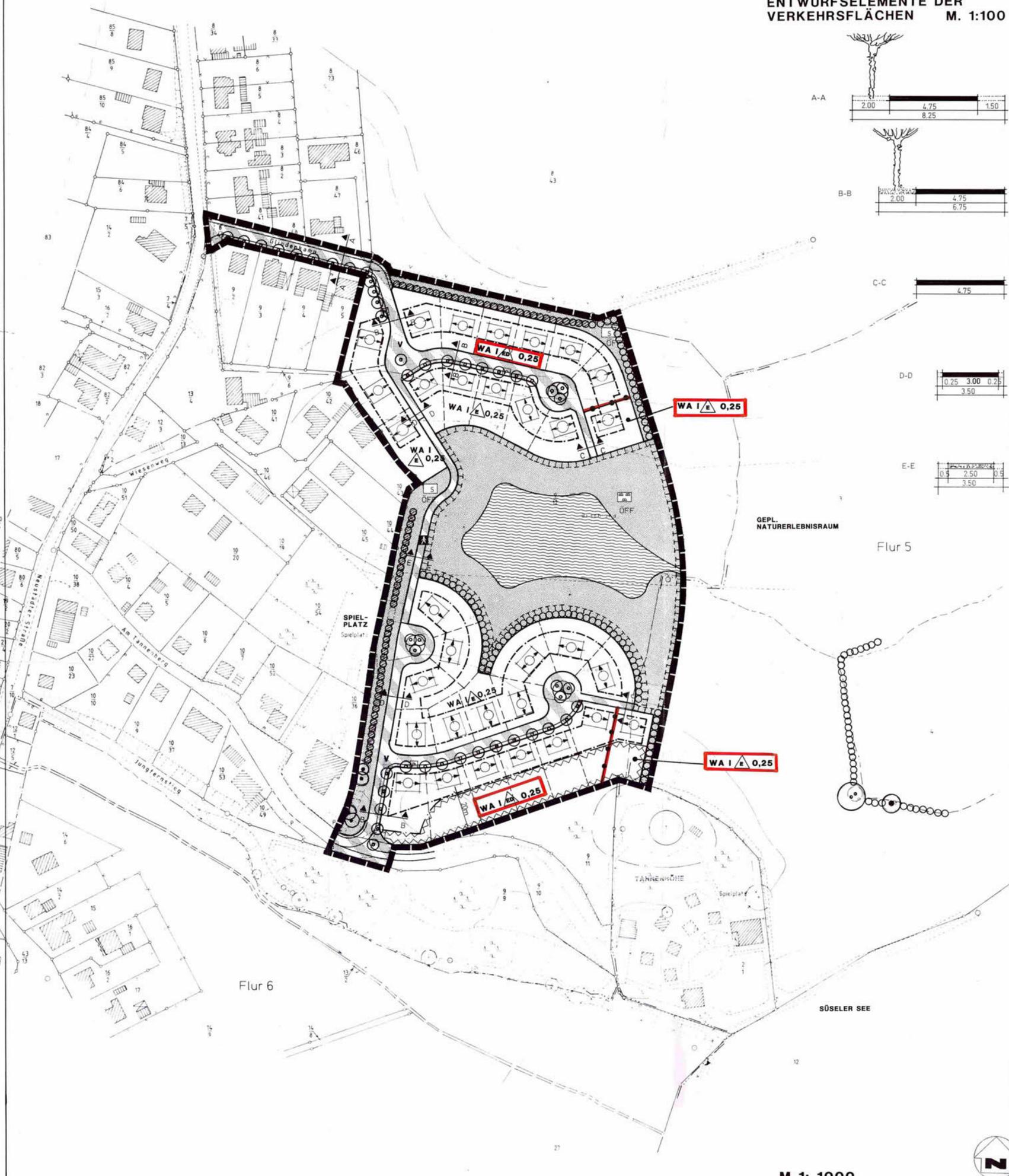
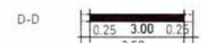
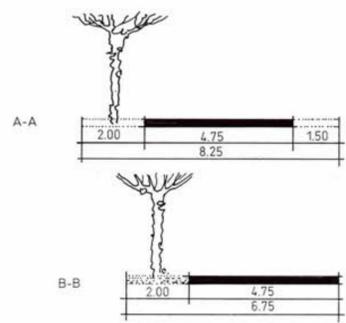


TEIL A: PLANZEICHNUNG

ENTWURFSELEMENTE DER VERKEHRSFLÄCHEN M. 1:100



M 1: 1000

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 25 UND SEINER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG	§ 9 Abs. 7 BauGB
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO
WA ALLGEMEINE WOHNBEGRIE	§ 4 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
0,25 GRUNDFLÄCHENZAHL	
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
BAUGRENZE	
FIRSTRICHTUNG	
VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
VERKEHRSBERUHRIGER BEREICH	
FUSSWEG	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
GRÜNLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
GRÜNLÄCHEN	
FEUCHTGRÜNLAND - EXTENSIVE NUTZUNG -	
KNICKSCHUTZSTREIFEN	
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
WASSERFLÄCHEN	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT ALS AUSGLEICH FÜR DIE EINGRIFFE AUF DEN FLURSTÜCKEN 9/12 UND 2/2	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
ANPFLANZEN VON KNICKS	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN	
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	z. B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	§ 9 Abs. 6 BauGB
KÜNFTIG FORTFALLENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAUKÖRPER	
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
HÖHENLINIEN	
HAUSNUMMER	
BÖSCHUNGEN	
30 m WALDABSTAND	§ 32 Abs. 5 LWaldG
VORHANDENE KNICKS	§ 15b Abs. 1 LNatSchG

TEIL B: TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten in der 1. vereinfachten Änderung - mit Ausnahme des Punktes 1.2 - unverändert fort. Dieser wird wie folgt geändert:

1.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind je Wohngebäude - mit Ausnahme der Doppelhaushälfte - höchstens 2 Wohnungen zulässig. Je Doppelhaushälfte ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nur 1 Wohnung zulässig.

Entworfen und aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Süsel durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521/3110+3190)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 10 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.11.1996 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Süsel für den Bereich Glindenkamp und am Tannenberg in Süsel, begrenzt im Norden durch die Straße "Glindenkamp", im Süden durch die Straße "Am Tannenberg", im Westen durch die Siedlungsbereiche "Wiesenweg", "Neustädter Straße" und "Glindenkamp", im Osten von den Flurstücken 2/2, 3 und 4 Flur 5, Gemarkung Süsel Middelburg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke sowie den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist in der Zeit vom 04.04.1996 bis zum 17.05.1996 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden; sie haben der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 nicht fristgemäß widersprochen.
- Die 1. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan 25 gemäß § 13 BauGB wurde am 07.11.1996 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.11.1996 gebilligt.

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der vorstehenden Verfahrensvermerke 1a und 1b bestätigt.

Süsel/Röbel, 7. NOV. 1996

(Boller) - Bürgermeister -

Süsel/Röbel, 7. NOV. 1996

(Boller) - Bürgermeister -

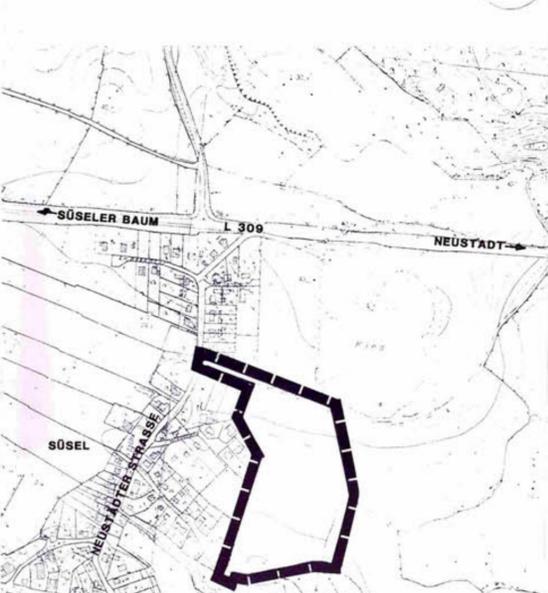
Süsel/Röbel, 11. NOV. 1996

(Boller) - Bürgermeister -

SATZUNG DER GEMEINDE SÜSEL ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25

für den Bereich Glindenkamp und am Tannenberg in Süsel, begrenzt im Norden durch die Straße "Glindenkamp", im Süden durch die Straße "Am Tannenberg", im Westen durch die Siedlungsbereiche "Wiesenweg", "Neustädter Straße" und "Glindenkamp", im Osten von den Flurstücken 2/2, 3 und 4 Flur 5, Gemarkung Süsel Middelburg

ÜBERSICHTSPLAN M 1: 5.000



Stand: Juni 1996

